

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung



der Gemeinde Schmitten/Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schmitten vom 11.12.2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.02.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Schmitten folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schmitten vom 11.12.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in Hessen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die
 - a) Nutzung der Friedhofshalle Pauschal 100 €
 - b) Nutzung der Leichenzelle bis zum 3. Tag 100 €
für jeden weiteren Tag 50 €
 - c) Gestellung von Hilfskräften 60 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1) Für allgemeine Bestattungskosten sowie das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis Vollendung des 5. Lebensjahres
 - 1) in einer Reihengrabstätte 370 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres
 - 1) in einer Reihengrabstätte 500 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 280 €
 - b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 280 €
 - c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 280 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für das Öffnen und Schließen, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 110 €
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.
- (5) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Umbettungen werden nur durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte durchgeführt. Die Kosten der Friedhofsverwaltung im Falle einer Umbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.080 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.320 € |
| c) Urne in Einzelgrab | 1.320 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.130 €
- (3) Gebühr für Verlängerungen: Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten errechnet sich durch Vervielfältigung der Jahresbeträge mit der Anzahl der Verlängerungsjahre.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Doppelgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Doppelgrabstätte | 2.030 € |
| b) Urne in Doppelgrab | 2.030 € |
- (2) Gebühr für Verlängerungen: Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten errechnet sich durch Vervielfältigung der Jahresbeträge mit der Anzahl der Verlängerungsjahre.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------|---------|
| a) Urnenkammer | 1.300 € |
|----------------|---------|
- Gebühr für Verlängerungen: Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten errechnet sich durch Vervielfältigung der Jahresbeträge mit der Anzahl der Verlängerungsjahre.

- b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld
für anonyme Urnenbeisetzungen 1.030 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11 Verlängerungsgebühren

- (1) Die Zustimmung zur Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes bezieht sich nur auf die Pflege. Eine weitere Belegung ist nicht möglich.
Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

Die Gebühr beträgt pro Jahr für:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis
zur Vollendung des 5. Lebensjahres 54 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres 65 €
- c) Urnenreihengrab 56 €
- d) Doppelgrab 102 €
- e) Urnenkammer 48 €

§ 12 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Erdgrabstätten 265 €
- 2) bei Urnenerdgrabstätten 150 €
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 13
Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 33 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|------|
| 1) einmalig | 35 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 35 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 55 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 55 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 55 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 11.12.2008 außer Kraft.

61389 Schmitten, den 07.02.2013

Der Gemeindevorstand

Marcus Kinkel
Bürgermeister